Demnach kann der betreffende Mitgliedstaat ermächtigt werden, das geplante Abkommen zu schließen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, mit Japan das für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 ausgehandelte Handelsabkommen zu schließen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 6. Februar 1970,

mit der die Verlängerung des Handelsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft genehmigt wird

(70/141/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein am 2. Dezember 1954 unterzeichnetes Handelsabkommen sowie Handelsprotokolle geschlossen ; das letzte, am 30. April 1969 unterzeichnete Protokoll ist am 31. Dezember 1969 abgelaufen.

Entsprechend der durch Entscheidung des Rates vom 15. September 1969 (2) erteilten Genehmigung ist dieses Abkommen bis zum 30. September 1969 stillschweigend verlängert worden.

Die deutsche Regierung hat beantragt, daß sie ermächtigt wird, das Handelsabkommen sowie das Protokoll vom 30. April 1969 bis zum 31. Dezember 1970 zu verlängern, um eine Unterbrechung der Handelsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu vermeiden.

Es handelt sich darum, unbeschadet der anderen Verpflichtungen, die sich für den betroffenen Mitgliedstaat aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben, die Verlängerung eines Handelsabkommens mit einem Drittland über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen.

Bei Abschluß der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist, wie durch die Zusicherungen der deutschen Regierung bestätigt wird, festgestellt worden, daß die Bestimmungen der zu verlängernden Akte während des beabsichtigten Verlängerungszeitraums kein Hindernis für die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellen.

Es ist daher angezeigt, die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 3 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 zu ermächtigen, das mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 2. Dezember 1954 geschlossene Handelsabkommen sowie das Protokoll vom 30. April 1969 bis zum 31. Dezember 1970 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, durch Briefwechsel das mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 2. Dezember 1954 geschlossene Handelsabkommen sowie das Protokoll vom 30. April 1969 bis zum 31. Dezember 1970 zu verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.
(2) ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.